

**Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat (BZI)**

Brunnenstr. 181 | 10119 Berlin

Tel. 030 450 89 119

E-Mail: [office@bzi-bundesintegrationsrat.de](mailto:office@bzi-bundesintegrationsrat.de)

[www.bzi-bundesintegrationsrat.de](http://www.bzi-bundesintegrationsrat.de)

Berlin, 15. April 2019

**Stellungnahme des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrates zum Entwurf eines  
Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht**

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat einen zweiten Referentenentwurf für ein Gesetz zum Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht – auch „Geordnete Rückkehr-Gesetz“ genannt vorgelegt.

Hierzu nimmt der Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat (BZI) wie folgt Stellung:

**Semantische Verschleierung**

Dass sich die Bundesregierung mit dem Begriff „Rückführung“ statt „Abschiebung“ um eine semantische Verbesserung aber nicht um eine juristisch/tatsächliche Verbesserung bemüht, legt die Verschleierungstaktik der Bundesregierung offen.

**Neue Duldungs-Art**

Der Gesetzentwurf will Migranten deutlich schlechter stellen, wenn sie sich nicht genügend um die Beschaffung fehlender Papiere bemühen. Diese sollen eine „Duldung mit ungeklärter Identität“ erhalten, „wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann“. Die Praxis der Behörden zeigt, dass sie schnell der Auffassung sind, dass die Betroffenen die „zumutbaren Handlungen“ nicht vorgenommen haben. Dies wiederum wird dazu führen, dass die Betroffenen keine Ausbildungsförderung, keine Arbeitserlaubnis erhalten. Folglich wird vielen Migranten das Leben erschwert, was zu einem Teufelskreis führen wird.

Die Bundesregierung will mit der neuen Regelung die bisherige Rechtsentwicklung zu

Gunsten der Betroffenen rückgängig machen: „Weder die Funktion der Duldung noch die gesetzliche Systematik spricht dafür, dass die Erteilung einer Duldung von weiteren Voraussetzungen, insbesondere von Umständen abhängen soll, die in der Sphäre des Ausländers liegen.“ (BVerwG, Urteil v. 21.03.2000, 1 C 23.99; vgl. auch BVerfG, Beschluss v. 06.03.2003, 2 BvR 397/02).

### **Abschiebehaft**

Schon wer aus der Sicht der Behörden bei der Passbeschaffung nicht mitwirkt, soll etwa in eine "erweiterte Vorbereitungshaft" genommen werden können, auch wenn nicht sicher ist, dass eine Abschiebung im nächsten halben Jahr möglich ist. Dieses Vorhaben kollidiert aus unserer Sicht mit dem Menschenrechtsstandard der EU und mit dem Grundgesetz.

Die Fluchtgefahr-Kategorien müssen mit dem qualifizierten Gesetzesvorbehalt gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG und Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG und dem Bestimmtheitsgebot vereinbar sein. Der Gesetzentwurf definiert nicht eindeutig, wann eine Inhaftierung möglich ist.

Dass das Bundesinnenministerium das europarechtliche Verbot bis 2022 aussetzen will, deutet darauf hin, dass die Bundesregierung für weitere Restriktionen auf EU-Ebene hinwirken möchte.

### **Kriminalisierung der Zivilgesellschaft**

Der Gesetzentwurf sieht Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren für jeden vor, der die Vollstreckung einer Abschiebung beeinträchtigt, indem er etwa "geplante Zeitpunkte oder Zeiträume einer bevorstehenden Abschiebung veröffentlicht".

Diese Regelung hat neben der Zivilgesellschaft auch die Kriminalisierung von Journalist\*innen und Rechtsberatern zur Folge. und Rechtsberatern zur Folge. Den Abschiebetermin zum Staatsgeheimnis zu sterilisieren ist aus unserer Sicht überzogen.

Gerade die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zeigt es, dass wir eine engagierte Zivilgesellschaft brauchen und nicht alles dem Rechtpositivismus opfern dürfen. Dieses Jahr werden wir den 70. Geburtstag unseres Grundgesetzes begehen. Dieser Gesetzentwurf gibt aber das Gegenteil dessen wieder, was unser Grundgesetz vorgibt.